



2. Zustellung mit normaler Post!
Dieser Brief wurde Ihnen eingeschrieben zugesandt, aber nicht abgeholt. Er gilt als zugestellt.

Kreisgericht St.Gallen

Einzelrichter 3. Abteilung

Entscheid vom 20. April 2007

in der Sache

DebiControl GmbH, Staldenbachstrasse 30, 8808 Pfäffikon

Gläubigerin

gegen

[REDACTED]

betreffend

Rechtsöffnung

Betreibung Nr. 61'897 des Betreibungsamtes Wittenbach mit Zahlungsbefehl vom 10. November 2006

„kostenpflichtig“ steht nicht.

Erwägungen

1. a) In eingangs erwähnter Betreuung stellte die Gläubigerin beim Kreisgericht St. Gallen das Begehren um provisorische Rechtsöffnung für Fr. 860.— nebst Zins zu 5% seit 13. Februar 2006, Fr. 51.— Mahnspesen sowie Fr. 50.— Betreuungskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Schuldners (vgl. act. 1).

b) Der Schuldner beantragte in seiner Stellungnahme vom 29. März 2007, dass das Rechtsöffnungsbegehren aufgrund fehlender Passivlegitimation selnerseits abzuweisen sei. Eventualiter sei das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen und das Betreibungsamt Wittenbach sei gerichtlich anzuweisen, die Betreuung gegen den Schuldner zu löschen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gläubigerin (vgl. act. 6).

c) Mit Schreiben vom 10. April 2007 teilte die Gläubigerin mit, dass die Vorbringen des Schuldners unbehelflich seien (vgl. act. 9).
2. a) Der Schuldner beruft sich auf das Fehlen der Passivlegitimation seitens des Schuldners. Tatsächlich lautet die Offerte bzw. der Auftrag vom 29. Dezember 2005 bzw. 3. Januar 2006 auf die Einzelfirma [REDACTED]. Der Schuldner wird aber in seiner Eigenschaft als Privatperson betrieben.

b) Die Frage, ob der Betriebene der Verpflichtete aus dem Titel ist, ist von Amtes wegen zu prüfen. Da die Einzelfirma jedoch nicht parteifähig ist, wird der Inhaber der Einzelfirma aus Geschäften dieser berechtigt und verpflichtet. Der Inhaber der Einzelfirma ist Partei (vgl. Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 66, 180). Die Gläubigerin hat daher richtigerweise den Schuldner als [REDACTED] betrieben.
3. a) Beruht die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG die provisorische Rechtsöffnung verlangen. Begrifflich stellt die Schuldanerkennung eine Willenserklärung dar, wonach sich der Schuldner zur Zahlung eines bestimmten oder leicht bestimmaren Geldbetrages zu bestimmter Zeit verpflichtet. Als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG kommen neben den öffentlichen Urkunden alle von den Parteien privat aufgesetzten Schriftstücke wie

Briefe, Verträge in Formularen oder einfacher Schriftform, Schuldscheine, Wechsel, Checks und dergleichen in Betracht. Sie eignen sich aber für die provisorische Rechtsöffnung nur, wenn sie die Unterschrift des Schuldners oder seines Vertreters tragen (vgl. Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. A., Bern 1997, § 19 N 68 und 74). Der Richter spricht die provisorische Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG).

b) Die Gläubigerin stützt ihr Rechtsöffnungsbegehren auf ihre Offerte bzw. den Auftrag vom 29. Dezember 2005 bzw. 3. Januar 2006, welcher vom Schuldner unterzeichnet wurde. Durch Rücksendung der unterschriebenen Offerte hatte der Schuldner den Auftrag direkt bestätigt, die AGB anerkannt und sich zur Zahlung von Fr. 860.— verpflichtet (vgl. gläub.act. 1 Kleingedrucktes). Die Gläubigerin stellte daher am 13. Januar 2006 den Betrag von Fr. 860.— für den Eintrag der Einzelfirma des Schuldners auf der Website "www.ch-telefon.ch" in Rechnung (vgl. gläub.act. 3 und 4). Nachdem der Schuldner die Rechnung nicht bezahlte, mahnte die Gläubigerin gebührenpflichtig und drohte die Betreuung an (vgl. gläub.act. 5). Die Offerte bzw. der Auftrag vom 29. Dezember 2005 bzw. 3. Januar 2006 stellt damit grundsätzlich eine Schuldanerkennung im genannten Sinn dar.

c) Der Schuldner macht indessen geltend, die Schuldanerkennung sei infolge eines Erklärungsirrtums nicht gültig zustande gekommen und daher für ihn unverbindlich. Er habe der Gläubigerin kurz nach Rechnungsstellung mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt, dass offensichtlich ein Irrtum vorliege. Seitens der Bäckerei-Konditorei-Café Beck Beck habe man gar keinen Vertrag eingehen wollen (vgl. act. 6 und schuld.act. 2).

Nach Art. 23 OR ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Im Vordergrund steht hier ein Erklärungsirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR. Ein solcher Irrtum kann sich u.a. auf die Natur des Rechtsgeschäftes beziehen, etwa auf seine Entgeltlichkeit. Ein Erklärungsirrtum kann auch vorliegen, wenn jemand eine nicht gelesene Urkunde unterzeichnet, deren Wortlaut nicht seinem Willen entspricht. ebenso bei verwandten Tatbeständen wie dem unvollständigen Durchlesen einer unterzeichneten Urkunde (vgl. Bruno Schmidlin, Berner Kommentar, N 382 ff. zu Art. 23/24 OR, Bern 1993; Eugen Bucher, OR AT, 2. Auflage, Zürich 1988, S. 197 – 199).

Im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren genügt es, wenn der Betriebene seine Einwendungen glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). Eine Einwendung erscheint dann als glaubhaft, wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die die Behauptung des Betriebenen derart untermauern, dass der Richter überwiegend geneigt ist, an deren Wahrheit zu glauben (vgl. Stücheli, S. 350). Die objektive Betrachtung der Offerte bzw. des Auftrags vom 29. Dezember 2005 bzw. 3. Januar 2006 lässt tatsächlich nicht unbedingt auf einen (entgeltlichen) Vertrag schliessen. So müssten alle wesentlichen Vertragspunkte, wozu auch die Vertragsparteien sowie Leistung- und Gegenleistung zählen, im Vertrag enthalten sein (vgl. Schwenger, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bern 2002, Rz. 29.03 ff.). Aus der Offerte bzw. dem Auftrag vom 29. Dezember 2005 bzw. 3. Januar 2006 gehen aber weder die Vertragsparteien hervor, noch ist die Gegenleistung des Schuldners leicht erkennbar – sie ist gleichsam "versteckt" in einem Abschnitt zu finden, der wegen dem kleinförmigen Lauftext ohne Unterteilungen oder Hervorhebungen die äusserliche Form von AGB's aufweist. Zusätzlich kommt hinzu, dass der Schuldner nicht damit rechnen musste, dass ein Eintrag in einem Onlineregister Fr. 860.— kosten würde, sind doch solche Dienstleistungen weitgehend kostenlos. Er war im konkreten Fall (Bäckerei mit vorwiegend Laufkundschaft) auch gar nicht auf einen via Internet zu gewinnenden Kundenkreis angewiesen, weshalb glaubhaft ist, dass er in Kenntnis der Kosten von Fr. 860.— nicht unterschrieben hätte. Aufgrund dieser Umstände sowie der äusserlichen Abwicklung (Kunde erhielt das Formular ungefragt mit seinen persönlichen Daten mit der Bitte um Überprüfung bzw. Ergänzung) musste und durfte der Schuldner vielmehr davon ausgehen, dass es um eine routinemässige unentgeltliche Korrektur eines bereits bestehenden Eintrages in einem Verzeichnis ging.

Insgesamt hat der Schuldner glaubhaft gemacht, dass er sich bezüglich der Offerte bzw. des Auftrags vom 29. Dezember 2005 bzw. 3. Januar 2006 in einem wesentlichen Irrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 OR befand, was zu einer einseitigen Unverbindlichkeit des Vertrages führte. Dies teilte er der Gläubigerin mit Schreiben vom 29. März 2007 auch unverzüglich mit (vgl. Art. 31 OR; schuld.act. 2). Das Rechtsöffnungsbegehren ist demzufolge abzuweisen.

4. Auf die vom Schuldner beantragte gerichtliche Anweisung an das Betreibungsamt Wittenbach, die Betreibung gegen ihn zu löschen, kann mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden.

5. a) Die auf Fr. 125.— festzusetzenden Entscheidgebühr hat bei diesem Ausgang die Gläubigerin zu bezahlen (Art. 264 Abs. 1 ZPO und Art. 48 GebVSchKG). Der von ihr geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird angerechnet.
- b) Die Gläubigerin wird zudem verpflichtet den Schuldner für dessen Parteikosten zu entschädigen, wobei ein Betrag von Fr. 60.— angemessen erscheint (Art. 62 GebVSchKG).

Entscheid:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch wird abgewiesen.
2. Auf die vom Schuldner beantragte gerichtliche Anweisung an das Betreibungsamt Wittenbach, die Betreuung gegen ihn zu löschen, wird nicht eingetreten.
3. Die Entscheidgebühr von Fr. 125.— wird der Gläubigerin auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses.
4. Die Gläubigerin hat den Schuldner mit Fr. 60.— zu entschädigen.

Der Kreisrichter / Gerichtsschreiber
mit Einzelrichterbefugnissen

Andreas Schmid



Die a.o. Gerichtsschreiberin

Francine Hungerbühler

Schriftliche Eröffnung des Rechtspruchs mit diesem Entscheid.

Zustellung an
DebiControl GmbH, samt Akten (R)

am 26. APR. 2007